

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

(JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)

A. Problem und Ziel

Die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sind zuletzt zum 1. August 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Seitdem haben sich die Vergütungen, die Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler auf dem freien Markt erzielen, zum Teil deutlich von den Honorarsätzen des JVEG entfernt. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige sowie qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bedarf es einer Anpassung der gesetzlichen Vergütung.

Auch die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern sowie von Zeuginnen und Zeugen erscheinen nicht mehr angemessen und sollten angehoben werden.

B. Lösung

Die Vergütungssätze des JVEG für Sachverständige sowie für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden an die marktüblichen Honorare angepasst und einzelne strukturelle Änderungen im Vergütungsrecht vorgenommen. Darüber hinaus werden die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern sowie von Zeuginnen und Zeugen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

C. Alternativen

Zu einer Anpassung der Vergütungssätze des JVEG besteht keine Alternative. Bei einer Nichtanpassung bestünde die Gefahr, dass die Bereitschaft qualifizierter Sachverständiger bzw. qualifizierter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, für die Justiz tätig zu werden, weiter abnimmt.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

(JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher“.

b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Honorar für Übersetzer“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.

3. In § 3 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,25 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.“

6. In § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

(2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Für die Festsetzung des Stundesatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 der Insolvenzordnung) beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 95 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
3. er versichert, durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten zu haben.

Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zur Nachtzeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich der Stundensatz für jede innerhalb dieser Zeit liegende Stunde um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle die Notwendigkeit der Leistungserbringung zu dieser Zeit feststellt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt O“ durch die Wörter „den Abschnitten C VI und O“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „erhält der Berechtigte ein Honorar nach der Honorargruppe 1“ durch die Wörter „beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Honorar für Übersetzer

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.

(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache, wenn es sich dabei um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt. Andernfalls ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.

(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.“

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „abgegolten“ ein Semikolon und die Wörter „dazu zählen auch Aufwendungen für die Fertigung, Speicherung und Aufbewahrung von Fotos“ eingefügt.

b) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars, höchstens 15 Euro;“.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „welcher Honorargruppe“ durch die Wörter „welchem Stundensatz“ ersetzt.

12. In § 14 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ das Komma und die Wörter „Dolmetschern und Übersetzern“ gestrichen.

13. In § 16 wird die Angabe „6 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.

14. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Euro“ durch die Angabe „29 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „46 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „61 Euro“ durch die Angabe „73 Euro“ ersetzt.

16. In § 19 Absatz 4 werden die Wörter „den §§ 20 bis 22“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

17. In § 20 wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.

18. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.

19. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

20. Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.“

21. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Teil 1

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	120

2	Akustik, Lärmschutz	100
3	Altlasten und Bodenschutz	90
4	Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 13 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung	
4.1	Planung	110
4.2	handwerklich-technische Ausführung	100
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	110
4.4	Bauprodukte	110
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	110
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	105
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	110
6	Betriebswirtschaft	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	140
6.2	Besteuerung	115
6.3	Rechnungswesen	110
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	110
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	120
8	Brandursachenermittlung	115
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	100
10	Einbauküchen	95
11	Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	125
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	120
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	120
11.4	Informatik	130
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	130
12	Emissionen und Immissionen	100
13	Fahrzeugbau	105
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	
14.1	Planung	95
14.2	handwerklich-technische Ausführung	95
14.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	95

15	Gesundheitshandwerke	90
16	Grafisches Gewerbe	120
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	110
18	Hausrat	115
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	155
20	Kältetechnik	125
21	<i>Kraftfahrzeuge</i>	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	125
21.2	Kfz-Elektronik	100
22	Kunst und Antiquitäten	90
23	Lebensmittelchemie und -technologie	140
24	<i>Maschinen und Anlagen</i>	
24.1	Photovoltaikanlagen	115
24.2	Windkraftanlagen	125
24.3	Solarthermieanlagen	115
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	135
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	110
26	Mieten und Pachten	120
27	Möbel und Inneneinrichtung	95
28	Musikinstrumente	85
29	Schiffe, Wassersportfahrzeuge	100
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	90
31	Schweiß- und Fügetechnik	100
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	95
33	Sprengtechnik	95
34	Textilien, Leder und Pelze	75
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	90
36	<i>Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen</i>	
36.1	bei Luftfahrzeugen	105
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	160
36.3	bei Arbeitsunfällen	130

36.4	im Freizeit- und Sportbereich	100
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	140
38	<i>Vermessungs- und Katasterwesen</i>	
38.1	Vermessungstechnik	85
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	105
39	Waffen und Munition	90

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.